

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 23. Juli 1971

76. Stück

261. Verordnung:	Gewährung von Teuerungszulagen zu den Remunerationen für Lehraufträge
262. Verordnung:	Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
263. Verordnung:	Geschäftsordnung des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse
264. Verordnung:	Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1972
265. Verordnung:	Heimaturlaubungsverordnung
266. Kundmachung:	3. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966

261. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. April 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen zu den Remunerationen für Lehraufträge

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1961 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Personen, die auf Grund eines besonderen Lehrauftrages Anspruch auf eine Remuneration haben, gebühren ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 12'4 v. H. der in § 23 Abs. 2 lit. a bis d des Hochschultaxengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angeführten Beträge.

§ 2. Auf die Berechnung der Teuerungszulagen sind die Bestimmungen des Art. II Abs. 2 der 18. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 259/1968, anzuwenden.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. August 1970, BGBl. Nr. 276, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1971 außer Kraft.

Firnberg

262. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. Juni 1971, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung ergänzt wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Folgende weitere Grenzkontrollstellen werden zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt:

Brenner — Autobahn,
Heiligenkreuz i. L.,
Plöckenpaß,
Rattersdorf und
Sopron.

Rösch

263. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Juni 1971 über die Geschäftsordnung des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Bodenschätzungsgesetzes 1970, BGBl. Nr. 233, wird verordnet:

Bundesschätzungsbeirat

§ 1. Der Bundesschätzungsbeirat dient der Unterstützung und Beratung des Bundesministers für Finanzen bei der Bodenschätzung und hat insbesondere die Aufgabe, bei der Auswahl und Schätzung der Bundesmusterstücke mitzuwirken.

§ 2. (1) Gemäß § 4 Abs. 1 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 gehören dem Bundesschätzungsbeirat an:

1. ein vom Bundesminister für Finanzen beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender des Bundesschätzungsbeirates,
2. der technische Leiter der Bodenschätzung im Bundesministerium für Finanzen,
3. zwölf unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirt-

schaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder Bodenkunde verfügen.

(2) Für den Fall einer Verhinderung der im Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Bediensteten werden vom Bundesminister für Finanzen Vertreter bestimmt.

§ 3. Die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 berufenen Mitglieder sind bei Eintritt in ihre Tätigkeit vom Vorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 4 Abs. 4 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 zu belehren.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen hat ein Mitglied abzurufen:

- a) bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht,
- b) auf eigenes Ansuchen,
- c) bei oftmaliger Nichtteilnahme an Beratungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5. (1) Der Vorsitzende des Bundesschätzungsbeirates leitet die Verhandlungen. Abstimmungen finden nicht statt.

(2) Der Bundesschätzungsbeirat ist funktionsfähig, wenn die im § 2 Abs. 1 unter Z. 1 und 2 angeführten Mitglieder vollzählig und von den unter Z. 3 angeführten Mitgliedern zumindest sechs bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder anwesend sind. Eine nur kurzfristige Abwesenheit von Mitgliedern oder ein kurzfristiges Unterschreiten der Mindestzahl der unter Z. 3 angeführten Mitglieder macht den Bundesschätzungsbeirat nicht funktionsunfähig, wobei als kurzfristig ein Zeitraum bis zu einer Stunde anzusehen ist.

(3) Die Ladungen zu Beratungen sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beratungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

(4) Die für die Beratungen des Bundesschätzungsbeirates erforderlichen Sitzungsräume und Kraftfahrzeuge stellt das Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung.

(5) Die Beratungen und Amtshandlungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorsitzende des Bundesschätzungsbeirates ist berechtigt, zu Beratungen weitere fachkundige Personen zuzuziehen, soweit dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint.

§ 6. Über jede Beratung des Bundesschätzungsbeirates ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat die Namen der anwesenden Personen, Ort, Zeit

und Gegenstand der Beratungen sowie sonstige wichtige Vorkommnisse des Verhandlungsverlaufes zu enthalten. Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit einen Schriftführer zu bestimmen. Bei der Schätzung der Bundesmusterstücke sind für jedes Musterstück die seine Ertragsfähigkeit beeinflussenden Umstände im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Protokollabschriften und allfällige Beilagen sind den Mitgliedern des Bundesschätzungsbeirates zuzusenden.

Landesschätzungsbeiräte

§ 7. Die Landesschätzungsbeiräte dienen der Unterstützung und Beratung bei der Bodenschätzung für die Bereiche der einzelnen Bundesländer. Sie haben die Aufgabe, bei der Auswahl und Schätzung der Landesmusterstücke mitzuwirken. Weiters sind sie im Rechtsmittelverfahren gegen die gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 zur Einsichtnahme aufgelegten Schätzungsergebnisse vor der Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu hören.

§ 8. (1) Gemäß § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 gehören einem Landesschätzungsbeirat an:

1. der Präsident der zuständigen Finanzlandesdirektion oder ein von ihm allgemein oder im einzelnen Fall beauftragter rechtskundiger Bundesbeamter als Vorsitzender des Landesschätzungsbeirates,

2. der technische Leiter der Bodenschätzung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion,

3. drei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im § 2 Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesschätzungsbeirat und in Landesschätzungsbeiräten ist möglich.

(2) Für den Fall einer Verhinderung des technischen Leiters der Bodenschätzung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion ist durch den Vorsitzenden des Landesschätzungsbeirates ein Vertreter zu bestimmen.

§ 9. Hinsichtlich der Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht gelten für die Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 10. Der Präsident der zuständigen Finanzlandesdirektion hat ein Mitglied abzurufen, wenn einer der im § 4 angeführten Gründe zutrifft. In Fällen gemäß lit. c ist eine Stellungnahme der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer einzuholen.

§ 11. (1) Der Vorsitzende eines Landesschätzungsbeirates leitet die Verhandlungen. Abstimmungen finden nicht statt.

(2) Ein Landesschätzungsbeirat ist funktionsfähig, wenn die im § 8 Abs. 1 unter Z. 1 und 2 angeführten Mitglieder vollzählig und von den unter Z. 3 angeführten Mitgliedern zumindest zwei bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder anwesend sind. Eine nur kurzfristige Abwesenheit von Mitgliedern oder ein kurzfristiges Unterschreiten der Mindestzahl der unter Z. 3 angeführten Mitglieder auf ein Mitglied macht einen Landesschätzungsbeirat nicht funktionsunfähig, wobei als kurzfristig ein Zeitraum bis zu einer Stunde anzusehen ist.

(3) Die Ladungen zu Beratungen sind vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beratungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

(4) Die für die Beratungen eines Landesschätzungsbeirates erforderlichen Sitzungsräume und Kraftfahrzeuge stellt die zuständige Finanzlandesdirektion zur Verfügung.

(5) Die Beratungen und Amtshandlungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorsitzende eines Landesschätzungsbeirates ist berechtigt, zu Beratungen weitere fachkundige Personen zuzuziehen, soweit dies für die Beratungen zweckmäßig erscheint.

§ 12. Hinsichtlich der Führung eines Protokolles bei Beratungen eines Landesschätzungsbeirates gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.

Schätzungsausschüsse

§ 13. Schätzungsausschüsse werden von den Finanzlandesdirektionen für die einzelnen Finanzamtsbereiche zur Durchführung der Bodenschätzung gebildet.

§ 14. Gemäß § 4 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 gehören einem Schätzungsausschuß an:

1. der Vorstand des zuständigen Finanzamtes als Leiter des Schätzungsausschusses,
2. ein Bediensteter des Bodenschätzungsdienstes als Stellvertreter des Leiters des Schätzungsausschusses für die technische Durchführung der Bodenschätzung,
3. zwei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im § 2 Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; soweit von der Landeslandwirtschaftskammer keine Personen namhaft gemacht werden, ist von der Beziehung solcher Mitglieder abzusehen,
4. ein Bediensteter der Vermessungsbehörde für die vermessungstechnischen Belange; es sei

denn, daß vermessungstechnische Arbeiten für den Schätzungsausschuß nicht erforderlich sind.

§ 15. Hinsichtlich der Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht gelten für die Mitglieder der Schätzungsausschüsse die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 16. Der Vorstand des zuständigen Finanzamtes hat ein Mitglied abzurufen, wenn einer der im § 4 angeführten Gründe zutrifft.

§ 17. Die Anwesenheit der im § 14 Z. 3 und 4 genannten Mitglieder bei der Durchführung der Bodenschätzung ist vom Stellvertreter des Leiters eines Schätzungsausschusses durch Aufnahme einer Niederschrift festzuhalten.

Aufwandsentschädigungen

§ 18. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2, im § 8 Abs. 1 Z. 1 und 2 und im § 14 Z. 1, 2 und 4 genannten Bundesbediensteten haben für Dienstreisen, die sich bei Amtshandlungen ergeben, Anspruch auf Reisegebühren nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung jener Gebührenstufe, die ihrer jeweiligen dienstrechtlichen Stellung entspricht.

Die derzeit geltende Fassung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung steht, beruht auf der Verordnung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, auf dem Bundesgesetz vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, und auf dem Bundesgesetz vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 192.

(2) Die bei Schätzungsausschüssen für Bedienstete der Vermessungsbehörde gemäß § 14 Z. 4 auflaufenden Reisegebühren werden der Vermessungsbehörde von der Finanzbehörde rückerstattet.

§ 19. (1) Die im § 2 Abs. 1 Z. 3, im § 8 Abs. 1 Z. 3 und § 14 Z. 3 genannten Mitglieder üben gemäß § 4 Abs. 4 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(2) Für Reisen, die sich bei Amtshandlungen nach dem Bodenschätzungsgesetz 1970 ergeben, haben die Mitglieder Anspruch auf Vergütung des daraus notwendigerweise entstehenden Aufwandes.

(3) Vergütet werden die Kosten für die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels vom Wohnort des Mitgliedes bis zum Ort der Amtshandlung und zurück. Für Strecken, die mit der Bahn zurückgelegt werden, gebührt den in Abs. 1 genannten Mitgliedern des Bundesschätzungsbeirates und der Landesschätzungsbeiräte der Ersatz des Fahrpreises der ersten Wagenklasse, wenn auf der betreffenden Strecke Züge dieser Wagenklasse

verkehren. Für Hin- und Rückfahrten sind ermäßigte Fahrpreise zu verrechnen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder erhalten weiters Tages- und Nächtigungsgebühren und zwar wie folgt:

Mitglieder des Bundesschätzungsbeirates nach Gebührenstufe 5, Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte nach Gebührenstufe 4, sowie Mitglieder der Schätzungsausschüsse nach Gebührenstufe 2 der Reisegebührenvorschrift 1955.

(5) Aus dem Anlasse der Zurücklegung von Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände gebühren Entschädigungen in dem im § 64 der Reisegebührenvorschrift 1955 festgesetzten Ausmaße.

§ 20. Die gemäß § 5 Abs. 6 und § 11 Abs. 6 zu Beratungen beigezogenen weiteren fachkundigen Personen sind hinsichtlich der Aufwandsentschädigung so zu beurteilen, als ob sie Mitglieder des Schätzungsbeirates wären, dem sie beigezogen wurden.

Androsch

264. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Juli 1971, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1972 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1972 mit 1,074 festgesetzt.

Häuser

265. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1971 über die Gewährung von Heimaturlauben (Heimaturlaubsverordnung)

Auf Grund des § 42 c der Dienstpragmatik, RGL. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1965, BGBl. Nr. 165, und § 27 c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 126, wird verordnet:

§ 1. Dem Beamten, der zu einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs zu einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas ent-

sendet ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Heimaturlaub. Ein Heimaturlaub gebührt nicht, wenn der Beamte gemäß § 44 der Dienstpragmatik, RGL. Nr. 15/1914 (§ 46 der Lehrerdienstpragmatik, RGL. Nr. 319/1917, § 74 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961), beurlaubt ist.

§ 2. (1) Heimaturlaub gebührt

- a) im Ausmaß von 91 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 18 Monaten in: Bagdad, Dakar, Djakarta, Djeddah oder Lagos,
- b) im Ausmaß von 91 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 24 Monaten in: Bangkok, Hongkong, Islamabad oder New Delhi,
- c) im Ausmaß von 76 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 30 Monaten in: Addis Abeba, Bogotá, Caracas, Guatemala, Kabul, Lima, Mexiko-City, Nairobi, Rio de Janeiro (Brasilia) oder Teheran,
- d) im Ausmaß von 76 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 36 Monaten in: Algier, Kairo, Rabat, Tokio oder Tunis,
- e) im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 36 Monaten an einem sonstigen Dienstort außerhalb Europas.

(2) Durch die Inanspruchnahme eines Heimaturlaubes wird die Zeit der Verwendung im Sinne des Abs. 1 unterbrochen. Kann ein Heimaturlaub nicht unmittelbar nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Verwendungsdauer angetreten werden, so ist der diese Verwendungsdauer übersteigende Zeitraum für den nächsten Heimaturlaub zu veranschlagen. Die Zeit eines Heimaturlaubes gilt nicht als Verwendungszeit im Sinne des Abs. 1. In die Verwendungsdauer ist eine unmittelbar vorangegangene im Vertragsverhältnis zum Bund am selben Dienstort zurückgelegte Verwendung einzurechnen, soweit diese im Vertragsverhältnis zum Bund für einen Heimaturlaub nicht bereits berücksichtigt wurde.

§ 3. (1) Wird ein Beamter von einem Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch an einen anderen Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch versetzt, so ist das Ausmaß des gebührenden Heimaturlaubes in der Weise zu berechnen, daß für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. a 5 Kalendertage, für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. b 3,8 Kalendertage, für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. c 2,5 Kalendertage, für jeden vollen Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. d 2,1 Kalendertage und für jeden vol-

len Monat der Verwendung an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. e 1,7 Kalendertage in Anschlag gebracht werden. Ergibt sich bei der Berechnung des danach gebührenden Heimaturlaubes ein Bruchteil von mindestens einem halben Kalendertag, so ist dieser als voller Kalendertag zu rechnen. Ein Bruchteil von weniger als einem halben Kalendertag ist zu vernachlässigen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 entsteht abweichend von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der erstmalige Anspruch auf Heimaturlaub am neuen Dienstort, sobald der Beamte das für diesen Dienstort geltende Heimaturlaubsausmaß erreicht hat. Bruchteile von Monaten, die sich unter Anwendung des Abs. 1 bei Berechnung der erforderlichen Verwendungszeit am neuen Dienstort ergeben, sind zu vernachlässigen. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Versetzung zumindest das für den neuen Dienstort geltende Heimaturlaubsausmaß erreicht, so entsteht der Heimaturlaubsanspruch mit dem auf den letzten Tag seiner Dienstzeit am bisherigen Dienstort nächstfolgenden Tag.

§ 4. (1) Wird ein Beamter von einem Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch an einen Dienstort ohne Heimaturlaubsanspruch versetzt, so gebührt ihm ein Heimaturlaub in dem der Verwendung am letzten Dienstort mit Heimaturlaubsanspruch entsprechenden Ausmaß, sofern

- a) seine ununterbrochene Verwendung (§ 2 Abs. 1) an Dienstorten mit Heimaturlaubsanspruch mindestens ein Jahr gedauert hat und
- b) das Ausmaß des Heimaturlaubes mindestens so hoch ist, wie das des ansonsten in diesem Jahr gebührenden Erholungsurlaubes.

(2) Bei der Berechnung des Ausmaßes des Heimaturlaubes gemäß Abs. 1 gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß. Der Anspruch des Beamten auf Heimaturlaub gemäß Abs. 1 entsteht mit dem auf den letzten Tag der Verwendung am bisherigen Dienstort folgenden Tag.

§ 5. (1) Der Heimaturlaub ist ungeteilt und zum überwiegenden Teil in Österreich zu verbringen, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Erkrankt oder verunglückt der Beamte während des Heimaturlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind die Kalendertage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Heimaturlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als 3 Kalendertage gedauert hat. Die Bestimmungen des § 42 b Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1965, BGBl. Nr. 165, gelten sinngemäß.

(3) Mit dem Tage der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist der Heimaturlaub fortzusetzen, solange die dadurch verlängerte Abwesenheit vom Dienstort dienstlich vertretbar ist.

(4) Mit dem Heimaturlaub können noch nicht verfallene Erholungsurlaubstage insoweit verbunden werden, als die dadurch verlängerte Abwesenheit vom Dienstort dienstlich vertretbar ist.

§ 6. (1) Der Beamte hat anlässlich des Heimaturlaubes für sich, den Ehegatten und für jedes Kind, für das ein Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198, gebührt, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke vom Dienstort nach Wien und zurück. Ist ein solches Kind nicht im Haushalt, sondern außerhalb des Dienstortes des Beamten aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens untergebracht, so tritt für dieses Kind anstelle des Kostenersatzes nach dem ersten Satz der Ersatz der Kosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke von dessen Aufenthaltsort nach Wien und zurück.

(2) Gegen Nachweis sind pro Person die Kosten für persönliches Flugübergepäck bis zu 15 kg oder für Luftfracht bis zur Höhe der Kosten für 15 kg Flugübergepäck zu ersetzen.

(3) Wird der Heimaturlaub unterbrochen, so sind anlässlich des Verbrauches des Heimaturlaubsrestes die Kosten nach Abs. 1 und 2 nur zu ersetzen, wenn der Heimaturlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen unterbrochen werden mußte oder nicht gemäß § 5 Abs. 3 fortgesetzt werden konnte.

§ 7. (1) Der Anspruch auf Heimaturlaub verfällt, wenn der Beamte den Heimaturlaub nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches verbraucht. Der Verfall tritt erst binnen 24 Monaten ein, wenn der Heimaturlaub aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb von 16 Monaten verbraucht werden konnte.

(2) Der Anspruch auf Erholungsurlaub entfällt in jenem Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf Heimaturlaub entsteht.

§ 8. (1) Der Heimaturlaub ist spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt im Dienstwege zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag anzuschließen.

(2) Die Urlaubszeit ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 gelten sinngemäß für Vertragsbedienstete des Bundes, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 letzter Satz anstelle der Bestimmungen des § 42 b Abs. 2 bis 5 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1965, BGBl. Nr. 165, die Bestimmungen des § 27 b Abs. 2 bis 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 126/1965, treten.

§ 10. (1) Ist ein Beamter (Vertragsbediensteter) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder ist er an diesem Tage als Vertreter (Beobachter) Österreichs zu einer zwischenstaatlichen Organisation außerhalb Europas entsendet und hat er zu diesem Zeitpunkt mindestens die für seinen Dienstort vorgeschriebene Verwendungszeit vollendet, so entsteht der Anspruch auf den ersten Heimaturlaub nach dieser Verordnung mit ihrem Inkrafttreten.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Berechnung der Verwendung sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; jedoch sind Zeiträume nicht anzurechnen, die

- a) der Bemessung eines Heimaturlaubes gemäß den bisher geltenden Bestimmungen zugrundegelegt wurden, oder
- b) mehr als 18 Monate vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen, wenn der Dienstort des Beamten (Vertragsbediensteten) ein Ort gemäß § 2 Abs. 1 lit. a ist; an Stelle des Zeitraumes von 18 Monaten tritt bei Beamten (Vertragsbediensteten) an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. b ein Zeitraum von 24 Monaten, bei Beamten (Vertragsbediensteten) an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. c ein Zeitraum von 30 Monaten und bei Beamten (Vertragsbediensteten) an einem Dienstort nach § 2 Abs. 1 lit. d oder e ein Zeitraum von 36 Monaten.

(3) Befindet sich ein Beamter (Vertragsbediensteter) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Heimaturlaub, so finden auf diesen Heimaturlaub die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung, im übrigen aber die bisherigen Bestimmungen für die Bemessung des Heimaturlaubes von Bundesbediensteten Anwendung.

(4) Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		

266. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 12. Juli 1971, mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 geändert wird (3. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 12. Juli 1971 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 203/1969 und BGBl. Nr. 223/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Würden innerhalb eines Zeitraumes von einhalb Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand die Voraussetzungen für eine Bezugszuerkennung oder für eine Zeitbeförderung gemäß Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, erfüllt werden, wird der Beamte so behandelt, als ob diese eingetreten wären; von der in Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 vorgeschriebenen Dauer der Gehaltsgruppenzugehörigkeit muß der Beamte jedoch bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bei Zeitbeförderungen mindestens drei Jahre zurückgelegt haben.“

2. Im § 14 Abs. 1 ist der Ausdruck „45'65 v. H.“ durch den Ausdruck „49'8 v. H.“ zu ersetzen.

3. Der § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt
- a) für jede Halbweise 9'96 v. H.,
 - b) für jede Vollweise 24'9 v. H.

des sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ergebenden ruhegenüßfähigen Monatsbezuges des Beamten. Die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 4 und 14 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Der § 17 Abs. 4 ist zu streichen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

5. Im § 18 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Witwenversorgungsgenuß und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.“

6. Im § 19 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.“

7. Im § 24 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.“

8. Der § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beim Zutreffen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das im § 18 Abs. 4 vorgesehene Höchstausmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 7 der Gehaltsgruppe VII b ändert.“

9. Im § 46 Abs. 2 hat die lit. j zu lauten:

„j) die Zeit, die gemäß § 2 Abs. 5 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBI.

Nr. 170, in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung oder gemäß § 3 Abs. 2 Z. 7 oder 8 derselben für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der lit. h oder i anrechenbar ist.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1970,
2. Art. I Z. 2 bis 8 mit 1. Juli 1971,
3. Art. I Z. 9 mit 1. März 1969.

(2) Maßnahmen nach Art. I Z. 1 werden frühestens mit 1. Jänner 1971 finanziell wirksam.

Frühbauer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.